



Gewaltschutzkonzept der KjG Sankt Mariä Empfängnis

Von der Leitungsrunde der KjG-Pfarrei beschlossen am 29.05.2026.

Im Auftrag der gesamten Pfarrleitung

Aurora Bexkens

Name

info@kjg-sme.de

E-Mail

Oststraße 42, 40211 Düsseldorf

Anschrift KjG Pfarrei

Christopher Keipers

Name der für Prävention zuständigen Person

Unterschrift Pfarrleitung

Inhalt

Vorwort.....	3
1 Risiko- und Potenzialanalyse	4
1.1 Risiko- und Schutzfaktoren.....	4
2 Persönliche Eignung	5
2.1 Erweitertes Führungszeugnis	6
2.2 Selbstauskunftserklärung	6
2.3 Personalgespräche	7
2.4 Ausbildung	7
2.5 Präventionsschulungen	7
2.6 Vertiefungsveranstaltungen.....	8
3 Verhaltenskodex.....	8
4 Beschwerdewege	13
4.1 Interne Beschwerdewege	13
4.2 Externe Beschwerdewege.....	14
4.3 Strukturübergreifender Umgang mit Beschwerden.....	14
5 Umgang mit Verdachtsfällen.....	15
5.1 Umgang mit Verdachtsfällen bei sexualisierter Gewalt	15
5.2 Umgang mit Verdachtsfällen bei anderen Gewaltformen.....	16
6 Handlungsempfehlungen.....	17
6.1 Handlungsempfehlungen bei sexualisierter Gewalt.....	17
6.2 Handlungsempfehlungen bei anderen Gewaltformen	20
7 Rehabilitation bei Falschbeschuldigung.....	21
8 Qualitätsmanagement	23
9 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen.....	23
Anhang.....	25
Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses	25
Prüfraster	27
Auflistung der Straftatbestände entsprechend §72a SGB VIII	30

Vorwort

Die Katholische junge Gemeinde (KjG) ist ein Kinder- und Jugendverband, in dem junge Menschen bei gemeinsamen Aktivitäten christliche Werte leben, sich eine eigene Meinung bilden sowie soziale und politische Verantwortung erlernen und übernehmen.

Wir geben Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Raum, einander zu begegnen, Spaß zu haben, sich weiterzuentwickeln und eigene Zugänge zum Glauben zu finden.

Das Wohl der uns anvertrauten Menschen und der Schutz dieser vor sexualisierter Gewalt sowie weiterer Gewaltformen stehen dabei an erster Stelle. Erstmals begann im Frühjahr 2017 die Entwicklung eines institutionellen Schutzkonzeptes für die KjG im Erzbistum Köln. Im Qualitätsmanagement ist festgehalten, dass das Schutzkonzept alle fünf Jahre überarbeitet und ggf. angepasst wird. Mit dem Landeskinderschutzgesetz NRW von 2022 ist in §11 geregelt, dass alle Träger der freien Jugendhilfe neben sexualisierter Gewalt weitere Gewaltformen in das Schutzkonzept mit aufnehmen müssen. Der BDJ NRW hat zu Ende 2023 eine Arbeitshilfe erarbeitet, mit der Verbände ihre Schutzkonzepte überarbeiten und erweitern können. Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt die Tätigkeitsfelder des KjG-Diözesanverbandes Köln, die für die Arbeit im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt und weiterer Gewaltformen relevant sind, benennt die Anforderungen, die wir an unsere Mitarbeiter*innen stellen, enthält klare Richtlinien im Umgang miteinander und schildert die Maßnahmen und Instrumente, die den Schutz des Kindeswohls garantieren sollen. Die KjG-Diözesanstelle hat ein Rahmenschutzkonzept entwickelt, das von Pfarreien und Regionen anhand von Methoden zur Risiko- und Potenzialanalyse überarbeitet wird. So entstehen passgenaue Gewaltschutzkonzepte, zugeschnitten auf die Bedürfnisse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor Ort.

1 Risiko- und Potenzialanalyse

Ende 2023 hat der KJG-Diözesanverband Köln eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich mit der Erstellung einer neuen Risiko- und Potenzialanalyse beschäftigt hat. Eine solche Analyse dient dazu zu evaluieren, welche Potenziale zum Schutz vor Gewalt von Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen bereits bestehen und welche Risiken es gibt, auf die ein Augenmerk gelegt werden muss. Zwischen November 2023 und Januar 2024 wurde ein Online-Fragebogen an alle ehemaligen und derzeit aktiven KJGler*innen auf Diözesanebene der letzten fünf Jahre versandt.

Die Auswertung der Risiko- und Potenzialanalyse hat ergeben, dass das Schutzkonzept in den letzten Jahren Wirkung gezeigt hat. Viele Bausteine und Themen sind fest verankert und werden im Verbandsalltag gelebt. Dennoch bleiben Risikofaktoren offen, die im überarbeiteten Gewaltschutzkonzept Berücksichtigung finden.

Im Zuge dieser Überarbeitung ist ein Rahmenschutzkonzept entstanden, das im vorliegenden Konzept auf die KJG Sankt Mariä Empfängnis angepasst wurde. Hierfür wurde anhand von kinderfreundlichen Methoden gemeinsam eine Risiko- und Potenzialanalyse durchgeführt.

In einer Gruppendiskussion wurden Schaubilder zu typischen Jugendverbandssituationen besprochen, aus denen sich Bausteine für den Verhaltenskodex und die Beschwerdewege ergeben haben.

Zu verschiedenen Aussagen konnten sich die Jugendlichen und Leiter*innen positionieren. Die Positionierung konnte öffentlich oder anonym stattfinden. Anschließend wurden die Skalen in einer Gruppendiskussion ausgewertet und konkretisiert. Aus diesen Ergebnissen haben sich Bausteine für den Verhaltenskodex und die Beschwerdewege ergeben.

1.1 Risiko- und Schutzfaktoren

Welche Angebote gibt es bei euch in der Pfarrei?

- Gruppenstunden
- Leiterrunden
- Sommerlager / Zeltlager / Wochenendfahrten
- Leiterrundenausflug
- Clubraum
- Div. Planungstreffen

Wer nimmt an Angeboten teil? (z.B. Kinder, Jugendliche, (minderjährige) Leiter*innen, Eltern, ...)

- Kinder
- Jugendliche
- Erwachsene

Welche Angebote wurden in die Analyse einbezogen?

- Gruppenstunde
- Ferienlager

Personenzahl, die angesprochen wurde

- 40 Personen

Personenzahl, die teilgenommen hat

- 25 Personen

Altersstruktur der Personen

- Unter 6 Jahre 0 Personen
- 6 bis 12 Jahre 5 Personen
- 13-15 Jahre 15 Personen
- 16-18 Jahre (TN) 5 Personen
- Leiter*innen unter 18 Jahren 0 Personen
- Leiter*innen über 18 Jahre 0 Personen

Zeitspanne, in der die Risiko- und Potenzialanalyse durchgeführt wurde

- Skalierungsfragen wurden einen Nachmittag im Lager besprochen, mit Personen, die schon länger und häufiger mitfahren
- Dasselbe gilt für die Wimmelbilder. Diese wurden allerdings auch in der Kindergruppenstunde gemacht.

Unsere Potenziale

Eure „Potenziale“ sind die Regeln, Absprachen, Haltungen, örtliche Begebenheiten und andere Voraussetzungen, die zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und minderjährigen Leiter*innen beitragen.

Das machen wir gut/ das funktioniert

- Kommunikation mit den Kindern & Jugendlichen
- Absprachen
- Bei Problemen immer einem Leiter*in aufsuchen und Bescheid geben

Diese Regeln/ Absprachen helfen uns Gefahren zu reduzieren

- nur in Gruppen das Gelände verlassen und nur durch Abmeldung
- Gruppen bekommen immer die Nummer des Leiters
- Es befindet sich immer ein Leiter*in im Raum

An diesen Orten fühlen sich viele besonders wohl

- Jugendraum
- Gemeindegarten

Gefahren, die bei uns bisher noch nicht aufgetreten sind, aber wir mitbedenken wollen

- Toilette
- Fremdgäste / Kirchenbesucher

Orte, an denen sich viele besonders unwohl fühlen (und was können wir als KjG daran ändern?)

- Toilette (Schloss)

2 Persönliche Eignung

Die Pfarrleitung trägt die Verantwortung dafür, dass innerhalb der Ortsgruppe nur Personen mit einer pädagogischen Arbeit für und mit jungen Menschen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen pädagogisch arbeiten oder Angebote als Selbständige (Honorarkräfte) im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit machen, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (entsprechend SGB VIII §72a) verurteilt worden oder ein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden sind. Eine entsprechende Liste mit Straftaten findet sich im Anhang.

Die Gewährleistung und Überprüfung der persönlichen Eignung ergeben sich aus folgenden Maßnahmen:

2.1 Erweitertes Führungszeugnis

Ein Mittel zur Überprüfung der persönlichen Eignung ist die Einforderung eines erweiterten Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein darf und alle fünf Jahre erneut vorgelegt werden muss. Diese Vorgabe gilt für Ehrenamtliche, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung leiten oder begleiten.

Dienstleister*innen wie Referent*innen oder Busfahrer*innen, die im Rahmen von Projekten oder Maßnahmen für die KJG Ortsgruppe tätig werden, müssen der Pfarrleitung ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen (bzw. muss die Information über die Vorlage eines Führungszeugnisses beim gebuchten Unternehmen erfragt werden). Zusätzlich wird Dienstleister*innen durch die Pfarrleitung der Verhaltenskodex inklusive Selbstauskunftserklärung zur Unterschrift vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis der ehrenamtlichen Mitarbeitenden wird anhand eines Prüfrasters, das in Anlehnung an die landesweite Empfehlung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) NRW erstellt worden ist (s. Anlage), von der Pfarrleitung oder einer durch die Pfarrleitung berufene Person eingefordert. Die Einsichtnahme wird unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen dokumentiert und das Original an den*die Ehrenamtliche*n zurückgegeben. Die Pfarrleitung oder die durch die Pfarrleitung berufene Person erinnert nach fünf Jahren an die erneute Beantragung und Vorlage. Alternativ kann dieser Prozess an die KJG-Diözesanstelle ausgegliedert werden. Dann greifen die Zuständigkeiten gemäß diözesanem Gewaltschutzkonzept.

Alternativ zur Vorlage eines Führungszeugnisses können Ehrenamtler*innen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegen. Dafür muss auf der ausstellenden Ebene oder bei der Institution (z.B. Orts-, Regional- oder Diözesanebene sowie Dienstleister*innen) ein erweitertes Führungszeugnis vorliegen. Die Fristen gelten entsprechend des letzten Absatzes.

2.2 Selbstauskunftserklärung

Die Pfarrleitung ist laut Präventionsordnung im Erzbistum Köln verpflichtet, sich einmalig von jedem*jeder Ehrenamtler*in eine Selbstauskunftserklärung vorlegen zu lassen. Diese beinhaltet, dass die Person nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (entsprechend SGB VIII §72a) verurteilt wurde und auch kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren eingeleitet worden ist. Darüber hinaus verpflichtet die Selbstauskunftserklärung Ehrenamtler*innen, im Falle einer Einleitung eines Ermittlungs- Voruntersuchungsverfahrens die Pfarrleitung unverzüglich darüber zu informieren.

Da die Selbstauskunftserklärung Teil des Verhaltenskodexes ist, gelten die Zuständigkeiten für Unterschrift und Dokumentation gemäß Kapitel 3 Verhaltenskodex.

2.3 Personalgespräche

Die für Intervention zuständige Pfarrleitung oder die von der Pfarrleitung berufene Person thematisiert die Gewaltprävention zu Beginn der ehrenamtlichen Arbeit von neuen Jugendleiter*innen. Im Fokus steht dabei vor allem der Verhaltenskodex.

2.4 Ausbildung

Die Pfarrei legt Wert darauf, dass alle Personen, die für die KJG pädagogisch aktiv sind, den Verband mitgestalten oder ihn nach außen vertreten, über eine entsprechende fachliche Qualifikation verfügen. Bei ehrenamtlich Tätigen wird dies in aller Regel über die Teilnahme an einer KJG-Gruppenleitungsschulung gewährleistet. Diese werden jedes Jahr mehrfach auf Regionalebene angeboten und richten sich an alle angehenden und bereits aktiven Gruppenleiter*innen in den KJG-Pfarreien. Die Rahmenbedingungen und Inhalte dieser Gruppenleitungsschulungen sind im diözesanen Bildungskonzept der KJG Köln festgelegt und entsprechen mindestens den Anforderungen an die Jugendleiter*in-Card (Juleica). Diese ist der bundesweit einheitliche Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit.

Die Gruppenleitungsschulungen beinhalten darüber hinaus die verpflichtende Teilnahme an einer Präventionsschulung mit acht Unterrichtsstunden (Basisplusschulung). Die Inhalte dieser Präventionsschulung entsprechen dem Schulungs-Curriculum „Kinder und Jugendliche schützen - Unser Auftrag!“ im Erzbistum Köln in der jeweils gültigen Fassung. Die Präventionsschulungen werden von ausgebildeten Multiplikator*innen gem. PräVO durchgeführt.

2.5 Präventionsschulungen

Alle Menschen, die im Rahmen von Angeboten der KJG Sankt Mariä Empfängnis pädagogisch mit Kindern und Jugendlichen tätig sind, müssen vor Beginn ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit an einer für ihre Personengruppe empfohlenen Präventionsschulung teilgenommen haben, die dem o.g. Schulungs-Curriculum entspricht.

Die Teilnahmebescheinigungen werden vor Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit (Maßnahme nach Anhang *Prüfraster*) von der Pfarrleitung eingefordert und unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen aufbewahrt oder dokumentiert.

Um zu gewährleisten, dass diese Vorgabe erfüllt wird, bietet der KJG-Diözesanverband mehrmals im Jahr ganztägige Präventionsschulungen mit acht Unterrichtsstunden (Basisplusschulung) an, die den o.g. Curriculum entsprechen. Diese richten sich an alle Haupt- und Ehrenamtlichen, die innerhalb des KJG Diözesanverbandes pädagogisch tätig sind. Die Präventionsschulungen werden von ausgebildeten Multiplikator*innen gem. PräVO durchgeführt. Schulungen von anderen Anbieter*innen, die gem. der PräVO durchgeführt werden, können auch anerkannt werden.

Menschen, die durch die Inhalte einer Präventionsschulung getriggert oder retraumatisiert würden (bspw. Betroffene sexualisierter Gewalt), müssen nicht an einer entsprechenden Schulung teilnehmen. Hierfür können sich Menschen an die Pfarrleitung wenden, die die Information vertraulich dokumentiert. Das Dokument ist für Amtsinhaber*innen der Pfarrleitung zugänglich, um sicherzustellen, dass die Personen sich nicht wiederholt neu erklären müssen. Alternativ wird

mindestens der Verhaltenskodex mit der Pfarrleitung mündlich besprochen. Falls für die Person möglich, können einzelne Inhalte der Schulungen ausgelassen werden. Die Information über dieses Verfahren wird durch den KJG-Diözesanverband transparent über Kanäle der Öffentlichkeitsarbeit kommuniziert sowie mit Verantwortlichen und Mandatsträger*innen auf verschiedenen Ebenen.

2.6 Vertiefungsveranstaltungen

Spätestens fünf Jahre nach der letzten Präventionsschulung müssen alle Ehrenamtlichen an einer Vertiefungsveranstaltung teilnehmen, die den Vorgaben der Präventionsordnung im Erzbistum Köln entspricht.

Um zu gewährleisten, dass diese Vorgabe erfüllt wird, bietet der KJG-Diözesanverband mehrmals im Jahr Vertiefungsveranstaltungen an, die den Vorgaben des Erzbistum Köln entsprechen (vgl. § 9 Abs. 9 PräVO). Diese richten sich an alle Haupt- und Ehrenamtlichen, die innerhalb des KJG-Diözesanverbandes pädagogisch tätig sind.

Die entsprechenden Teilnahmebescheinigungen für Ehrenamtliche werden vor Beginn eines Angebotes der Pfarrei (Maßnahme nach Anhang *Prüfraster*) von der Pfarrleitung eingefordert und unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen aufbewahrt oder dokumentiert.

3 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex umfasst verbindliche Verhaltensregeln für das Miteinander in der KJG. Die KJG Sankt Mariä Empfängnis versteht sich als ein Lernfeld, in dem sich alle Beteiligten ausprobieren und Fehler machen dürfen. Wir fördern in unserem Verband eine Kultur, die einen offenen Umgang mit Fehlern zulässt und in der sich Menschen entwickeln können. Sie müssen die Möglichkeit haben, ihr Handeln zu reflektieren und zu verändern. Deshalb sind wir alle gemeinsam dafür verantwortlich, dass der vorliegende Verhaltenskodex eingehalten wird.

Dieser wertschätzende, achtsame Umgang miteinander bildet die Grundlage für diesen Verhaltenskodex, der allen Ehrenamtlichen zu Beginn ihrer Tätigkeit vorgelegt und mit ihnen besprochen wird (Zuständigkeit siehe *Kapitel 8 Qualitätsmanagement*). Jede*r Ehrenamtler*in erkennt diese Verhaltensregeln durch Unterzeichnung an und verpflichtet sich zu deren Umsetzung. Die unterschriebenen Verhaltenskodizes der Ehrenamtler*innen werden von der Pfarrleitung eingefordert und unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen aufbewahrt.

Wenn von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer allen Beteiligten gegenüber transparent gemacht werden und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung aller beteiligten Leitungspersonen.

Gestaltung von Nähe und Distanz

In diesem Abschnitt geht es um die besondere Gruppendynamik in unserem Verband und den damit verbundenen Umgang mit persönlichen Grenzen.

- Ich bin mir bewusst, dass körperliche und emotionale Nähe Grundlage für die Arbeit mit Menschen ist. Gleichzeitig weiß ich um deren Gefahrenpotential in Bezug auf sexualisierte Gewalt.

- Ich bin mir bewusst über die Entstehungsdynamiken von Gewaltformen. Ich wirke aktiv dagegen, sobald ich psychische, körperliche, emotionale oder verbale Gewalt wahrnehme.
- Wenn ich mit Kindern oder Jugendlichen Zeit verbringe, geschieht dies in den dafür vorgesehenen Räumen und Orten. Die Räumlichkeiten müssen jederzeit von den Teilnehmer*innen eigenständig verlassen werden können.
- Ich achte darauf, dass keine herausgehobenen, intensiven freundschaftlichen Beziehungen zwischen mir und Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen entstehen. Daraus möglicherweise resultierende Rollenschwierigkeiten (auch bei familiären oder freundschaftlichen Verbindungen o.ä.) werden von mir angesprochen und geklärt.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so von mir gestaltet, dass den Teilnehmer*innen keine Angst gemacht wird und keine Grenzen überschritten werden.
- Ich nehme Sorgen und Ängste meiner Mitmenschen ernst und biete Raum, diese zu besprechen.
- Individuelle Grenzempfindungen in Bezug auf körperliche, kognitive, emotionale oder andere Belastungen nehme ich ernst und werden nicht abfällig von mir kommentiert.
- Grenzverletzungen werden von mir thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Ich beteilige mich nicht an Geheimnissen, deren Geheimhaltung bei einem*einer der Beteiligten mit negativen Gefühlen wie z.B. Unwohlsein, Unbehaglichkeit, Belastung oder Stress verbunden sind.
- Ich trage dazu bei, dass eine Atmosphäre entsteht, in der wir ein Miteinander gestalten und niemanden ausgeschlossen wird. Exklusive Grüppchenbildung benenne ich und wirke dagegen.
- Mit Blick auf zeitliche, körperliche, emotionale und kognitive Ressourcen und Kapazitäten meiner Mitmenschen achte ich auf einen grenzachtenden Umgang. Ich überrede niemanden.

Sprache und Wortwahl

- Ich spreche andere Leiter*innen und Teilnehmer*innen grundsätzlich mit ihrem Vornamen an, es sei denn, es wird ausdrücklich eine andere Ansprache gewünscht (z.B. Kathi statt Katharina). Ich verwende keine übergriffigen, diskriminierenden und sexualisierten Spitznamen.
- Ich dulde keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen und unterbinde sexualisierte Sprache.
- In Diskussionen achte ich darauf, trotz unterschiedlicher Standpunkte wertschätzend und auf Augenhöhe zu sprechen.
- Ich achte beim Sprechen und Schreiben darauf geschlechtergerechte¹ und pronomensensible² Sprache zu verwenden und keine diskriminierenden Begriffe zu nutzen. [S11][MG2][CD3]

¹ Wenn wir über Menschengruppen sprechen oder schreiben, nutzen wir den Genderstern, um Geschlechter über das binäre Geschlechterverständnis hinaus abzubilden oder geschlechtsneutrale Formulierungen (z.B. Besucher*innen oder Besuchende).

² Wenn möglich verzichten wir auf Pronomen. Ansonsten schaffen wir Räume, um Pronomen anzugeben und achten darauf, die Pronomen zu verwenden, die eine Person für sich selbst wählt.

- Ich achte auf verbale und nonverbale Signale der Menschen und gehe wertschätzend und empathisch damit um.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen schreite ich ein und beziehe Position.

Angemessenheit von Körperkontakt

- In meiner Rolle als Leiter*in gehe ich achtsam und zum Wohle der mir anvertrauten Menschen mit Körperkontakt um. Die Grenzen und Bedürfnisse der Teilnehmer*innen sind zu respektieren.
- Ich achte darauf, keine Situationen zu erzeugen, in denen sich meine Mitmenschen unwohl fühlen, z.B. durch ritualisierte Umarmungen zur Begrüßung oder im Rahmen von Spielen.
- Ich beachte die Grenzsignale meiner Mitmenschen, insbesondere in Trost-, bei Pflege- und Erste-Hilfe-Situationen.
- Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung sind nicht erlaubt.

Umgang mit Nutzung von Medien

- Im Umgang mit Medien beachte ich die geltenden Datenschutzbestimmungen.
- Ich halte mich an die gesetzlichen Bestimmungen³ bei der Herstellung und bei der Nutzung von Filmen und Fotos (z.B. Recht am Bild, Altersfreigabe).
- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind unabhängig vom Alter der Beteiligten im verbandlichen Kontext verboten.
- Auf Veranstaltungen der KJG Sankt Mariä Empfängnis werden Fotos und Videos ausschließlich mit dafür vorgesehenen Medien produziert. Das bedeutet, dass Fotos und Videos auf privaten Geräten im Anschluss an die Veranstaltung gelöscht werden oder direkt in einer, extra für die Pfarrei angelegte, Cloud gespeichert werden. Die Verantwortung dafür und die Kommunikation darüber liegt in der Pfarrleitung/Lagerleitung.

Social Media und Messenger

- Bevor ich Fotos oder Videos von anderen (Kindern, Jugendlichen, junge Erwachsene) über Social Media oder einen Messengerdienst (z.B. WhatsApp) teile, hole ich mir die ausdrückliche Erlaubnis von der Person sowie je nach Gesetz von der personensorgeberechtigten Person ein. Alle Bilder werden so ausgewählt, dass den darauf abgebildeten Personen keine offensichtlichen Nachteile entstehen.
- Ich teile keine diskriminierenden oder übergriffigen Inhalte (z.B. Memes, Bilder oder Links).
- Bevor Gruppen über Social Media oder Messenger gegründet werden, wird die Zustimmung aller Beteiligten eingeholt.
- Auf Social Media sollen keine Verknüpfungen zwischen Privataccounts von Leiter*innen und Teilnehmer*innen hergestellt werden (z.B. Freund*innenschafts- und Follow- Anfrage). Ausnahmen auf Grund von familiären oder freundschaftlichen Verbindungen werden in der

³ https://bdkj.koeln/fileadmin/material/Datenschutz/Datenschutz_im_Verband.pdf

Leitungsrunde angesprochen und mögliche Rollenschwierigkeiten transparent gemacht und geklärt.

Schutzräume und Intimsphäre

- Ich achte die individuellen Unterschiede und die soziokulturelle⁴ Vielfalt.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt eines*einer Leiter*in mit einem*einer Teilnehmer*in zu vermeiden.
- Gemeinsames Duschen von Leiter*innen und Teilnehmer*innen sowie Menschen unterschiedlichen Geschlechts ist zu vermeiden. Sollte dies nicht möglich sein, ist mit Badebekleidung zu duschen.
- Ich lege Wert darauf, dass Umkleidesituationen immer getrennt werden (geschlechtlich sowie zwischen Leiter*innen und Teilnehmer*innen).
- Ich Sorge dafür, dass die mir anvertrauten Menschen nicht in halb- bzw. unbedecktem Zustand beobachtet werden können.
- Alle Schlafräume (-zelte) gelten als Privat- bzw. Intimsphäre der dort wohnenden Personen und dürfen nur mit deren ausdrücklicher Genehmigung betreten werden. Bei erheblichen Regelverstößen seitens der Teilnehmer*innen ist dies auch ohne ausdrückliche Genehmigung möglich (wenn möglich in Rücksprache mit mindestens einem*einer anderen Leiter*in). Die Situation und Entscheidung müssen im Nachhinein mit der Pfarrleitung kommuniziert werden.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den Teilnehmer*innen und Leiter*innen Schlafmöglichkeiten in geschlechtergetrennten Räumen zur Verfügung zu stellen⁵. Ausnahmen z.B. aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der Leiter*innen.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den privaten Räumlichkeiten der Leiter*innen sind untersagt.
- Auf Veranstaltungen und Reisen mit mindestens einer gemeinsamen Übernachtung müssen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus mehreren Geschlechtern zusammen, müssen auch bei den Begleitpersonen mehrere Geschlechter vertreten sein.

Umgang mit Geschenken

- Ich mache den mir anvertrauten Menschen keine exklusiven Geschenke.
- Wenn ich Geschenke annehme und mache, gehe ich transparent gegenüber Kindern, Eltern und Kolleg*innen damit um.
- Geschenke und Belohnungen dürfen nicht an private Gegenleistungen verknüpft werden.

⁴ Soziokultur bezeichnet die Summe aus allen kulturellen, sozialen und politischen Interessen und Bedürfnissen in einer Gesellschaft oder einer gesellschaftlichen Gruppe

⁵ Orientierungshilfe unter <https://lambda-online.de/2023/10/20/faq-queersensible-jugendreisen-ersienen/>

Disziplinarmaßnahmen

- Auf Regelverstöße reagiere ich grundsätzlich zuerst mit verbalen Zurechtweisungen.
- Falls Sanktionen unabdingbar sind, achte ich darauf, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen.
- Alle Disziplinarmaßnahmen müssen innerhalb des Leitungsteams als angemessen angesehen werden und konsequent umgesetzt werden.
- Alle Disziplinarmaßnahmen sollten für die betroffenen Personen plausibel und berechenbar sein.
- Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist verboten.
- Sogenannte „Mutproben“ oder „Wetteinsätze“ in Form von bewussten Grenzverletzungen und -verschiebungen sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Beteiligten vorliegt.

Verstöße gegen den Verhaltenskodex

Handelt es sich um Grenzverletzungen, sind alle Ehrenamtler*innen dazu angehalten, mit der beschuldigten Person ins Gespräch zu gehen. Im Sinne einer positiven Fehlerkultur bieten wir so die Möglichkeit, das eigene Verhalten zu reflektieren und zu verändern.

Geht es um wiederholte Grenzverletzungen trotz Gespräche oder um Übergriffe, tritt ein Krisenteam zusammen. Dieses besteht aus mindestens zwei Personen, davon mindestens eine Person aus der Pfarrleitung und eine Präventionsfachkraft von Diözesanebene. Dieses trifft eine erste Einschätzung zur Schwere des Verstoßes und ob es sich um sexualisierte Gewalt handelt. Ist dem so, muss der Verstoß an die Interventionsstelle des Erzbistums gemeldet werden. Wird der Fall weitergemeldet, wird die beschuldigte Person für die Dauer des Interventionsverfahrens freigestellt.

Infolge einer Freistellung aufgrund von sexualisierter Gewalt ist die beschuldigte Person auf allen Ebenen von ihren Ämtern und Aufgaben freizustellen (d.h. Orts-, Regional- und Diözesanebene). Die Verantwortung für dieses Verfahren trägt die Präventionsfachkraft auf Diözesanebene, gemeinsam mit der zuständigen Diözesanleitung und dem eingesetzten Krisenteam. Dazu wird mit den jeweiligen Mandatsträger*innen auf der entsprechenden Ebene kommuniziert (Pfarr-, Regional-, Diözesan- und Bundesleitung).

Nach Abschluss des Interventionsverfahrens kann der beschuldigten Person ein Betätigungsverbot durch die Interventionsstelle ausgesprochen werden. Wenn zweifelsfrei bewiesen werden kann, dass es sich um Falschbeschuldigungen handelt, setzt das Rehabilitationsverfahren (siehe *Kapitel 7 Rehabilitation nach Falschbeschuldigung*) ein.

Selbstauskunftserklärung

- Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmtheit (entsprechend SGB VIII §72a) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.
- Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Wenn ein*e Ehrenamtliche*r den Kodex nicht unterschreiben möchte, werden zunächst Gespräche geführt. Er*sie kann seine*ihre Aufgabe mit Kindern und Jugendlichen nicht weiter wahrnehmen.

4 Beschwerdewege

Für Kinder, Jugendliche, Personensorgeberechtigte und für alle Ehrenamtler*innen, die an Angeboten der KJG Sankt Mariä Empfängnis teilnehmen oder diese gestalten, gibt es interne und externe Beratungs- und Beschwerdestellen.

Unter „Beschwerden“ verstehen wir jegliche Form von Rückmeldung, also Feedback, Kritik und natürlich auch Beschwerden im klassischen Sinne. Dabei kann es inhaltlich um alles gehen, was die Pfarrei betrifft – organisatorische Dinge und Abläufe, Verhaltensweisen von einzelnen Personen, Veranstaltungen usw.

4.1 Interne Beschwerdewege

Beschwerden können während und zwischen Veranstaltungen sowohl anonymisiert als auch persönlich an zuständige Personen innerhalb der Pfarrei gerichtet werden.

Beschwerdemöglichkeiten auf Veranstaltungen

Die folgenden Beschwerdemöglichkeiten werden von den jeweiligen Organisationsteams der Veranstaltungen ausgearbeitet und allen Veranstaltungsteilnehmer*innen gegenüber kommuniziert. Dazu gehört auch, dass benannt wird, wie mit Rückmeldungen umgegangen wird und wer sich konkret darum kümmert.

- Auf Veranstaltungen informieren wir in geeigneter Form über die für die Beschwerden zuständigen Personen aus der KJG. Diese Personen können bei Kritik, Feedback oder Beschwerden angesprochen werden und leiten die Rückmeldung an die entsprechende Stelle weiter (bei Bedarf anonym).
- Es gibt eine anonyme Beschwerdemöglichkeit, die allen Teilnehmer*innen bekannt gemacht wird und zugänglich ist. Diese dient vor allem der akuten und konkreten Rückmeldung, um noch während der Veranstaltung auf etwas hinzuweisen.
- Die für Beschwerdemöglichkeiten zuständigen Personen sind auf Veranstaltungen erkennbar. Dies wird den Teilnehmer*innen gegenüber kommuniziert.

Ständige Beschwerdemöglichkeiten

- Auf der Homepage der Pfarrei sind die Zuständigkeiten und Kontaktdaten der Pfarrleitung und weiterer Gremien benannt. Kritik, Feedback und Rückmeldungen können zielgerichtet an zuständige Personen adressiert werden.
- Unabhängig von Veranstaltungen, gibt es über die Homepage die Möglichkeit, eine anonyme Rückmeldung an die Pfarrleitung zu geben. Auf der Homepage wird über Zuständigkeiten und Verfahrenswege informiert.

Nachbereitung und Umgang mit Beschwerden

- In der Planung, Einrichtung und Reflexion von Beschwerdemöglichkeiten werden Zuständigkeiten und Verfahrenswege zur Auswertung und dem nachhaltigen Umgang mit Feedback festgelegt.
- Die Zuständigkeiten und Verfahrenswege werden in der Information über die jeweilige Beschwerdemöglichkeit (z.B. auf einer Veranstaltung oder über die Homepage) transparent gemacht. Das ermöglicht meldenden Personen zu verstehen, was mit ihren Beschwerden, Kritik, Feedback oder Problemanzeigen passiert.
- In der Nachbereitung werden Rückmeldungen aufbereitet und den Leiter*innen und wenn nötig den Teilnehmer*innen von Veranstaltungen zugänglich gemacht. Zusätzlich wird benannt, ob und welche Konsequenzen aus den Rückmeldungen gezogen werden.

4.2 Externe Beschwerdewege

Wenn interne Beschwerdewege nicht ausreichen, weil es zum Beispiel um eine Beschwerde über die Pfarrleitung geht oder die Pfarrleitung involviert ist, gibt es folgende übergeordnete Möglichkeit:

- **KjG-Diözesanverband**

Im KjG-Diözesanverband gibt es innerhalb der Diözesanleitung sowie des Teams der Bildungsreferent*innen Zuständigkeiten für einzelne Regionen. Ihr könnt euch an den*die Zuständige*n für eure Region wenden oder an eine andere Vertrauensperson. Außerdem habt ihr natürlich immer die Möglichkeit, euch bei der Präventionsfachkraft zu melden und euch beraten zu lassen.

Die Zuständigen beraten über das weitere Vorgehen mit der Beschwerde und bleiben hierfür mit der meldenden Person im Austausch.

Die Information über externe Beschwerdewege wird über Kanäle der Öffentlichkeitsarbeit, bspw. auf der Homepage, transparent gemacht.

4.3 Strukturübergreifender Umgang mit Beschwerden

Geht bei den Präventionsfachkräften eine Beschwerde über eine*n haupt- oder ehrenamtliche*n Mitarbeiter*in über einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex ein, der zur Folge hat, dass die jeweilige Person für die Dauer eines Interventionsverfahrens freigestellt wird, ist die Person auf allen Ebenen von ihren Ämtern und Aufgaben freizustellen (d.h. Orts-, Regional- und Diözesanebene). Die Verantwortung für dieses Verfahren trägt die Präventionsfachkraft auf Diözesanebene, gemeinsam mit der zuständigen Diözesanleitung und dem ggf. eingesetzten Krisenteam. Dazu wird mit den jeweiligen Mandatsträger*innen auf der entsprechenden Ebene kommuniziert (Pfarr-, Regional-, Diözesan- oder Bundesleitung).

Nach Abschluss des Interventionsverfahrens kann der beschuldigten Person ein Betätigungsverbot durch die Interventionsstelle ausgesprochen werden. Wenn zweifelsfrei bewiesen werden kann, dass es sich um Falschbeschuldigungen handelt, setzt das Rehabilitationsverfahren (siehe *Kapitel 7 Rehabilitation nach Falschbeschuldigung*) ein.

5 Umgang mit Verdachtsfällen

Gegenüber psychischer, körperlicher, verbaler und emotionaler Gewalt ergibt sich sexualisierte Gewalt aus besonderen Dynamiken und Entstehungsbedingungen. Dementsprechend unterscheiden wir in diesem Kapitel zwischen Verdachtsfällen bei sexualisierter Gewalt und Verdachtsfällen bei weiteren Gewaltformen.

Grundsätzlich ist die Präventionsfachkraft für jede Form von Gewalt zuständig und kann zur Beratung hinzugezogen werden.

5.1 Umgang mit Verdachtsfällen bei sexualisierter Gewalt

Meldungen oder Beschwerden über sexualisierte Gewalt können in unterschiedlichen Kontexten oder Situationen auftreten. So kann jemand einen Verdacht haben, dass ein Kind oder ein*e Jugendliche*r sexualisierte Gewalt erfährt. Es kann die Situation auftreten, dass sich ein Kind oder ein*e Jugendliche*r einer Vertrauensperson anvertraut oder jemand erfährt, dass Kinder und Jugendliche untereinander übergreifend geworden sind.

Egal, um welchen Fall es sich handelt, der*die Meldende kann sich entweder direkt an die KJG-Diözesanstelle, an eine beauftragte Ansprechperson des Erzbistums oder eine neutrale externe Organisation wenden, um dort Hilfe zu bekommen.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

KJG-Diözesanstelle (Tel.: 0221 - 1642 6432)

- Flo Schneider (Hauptamtliche Diözesanleitung, Präventionsfachkraft)
Tel.: 0221-1642 6561
E-Mail: flo.schneider@kjg-koeln.de
- Christina Düster (Bildungsreferentin, Präventionsfachkraft)
Tel.: 0221-1642 6698
E-Mail: christina.duester@kjg-koeln.de

Externe Beratungsstellen

- Sag's e.V. - Beratung und Prävention gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen
Düsseldorfer Str. 16, 40764 Langenfeld (Rheinland)
Tel.: 02173 – 82765
E-Mail: info@sags-ev.de oder beratung@sags-ev.de
<https://www.sags-ev.de/>
- Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt e.V.
Damaschkestraße 53, 51373 Leverkusen

Tel.: 0214 – 2061598
E-Mail: info@frauennotruf-lev.de
<https://www.frauennotruf-lev.de/>

- Zartbitter Köln e.V. - Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen
Sachsenring 2, 50677 Köln
Tel.: 0221 - 312055
<https://www.zartbitter.de/>
- Kinderschutzbund Rheinisch-Bergischer Kreis
Bensberger Str. 133, 51469 Bergisch Gladbach
Tel.: 02202 - 39924
E-Mail: info@kinderschutzbund-rheinberg.de
<https://www.kinderschutzbund-rheinberg.de/>
- Leuchtzeichen (Beratungsstelle von Umsteuern! – RobinSisterHood e.V.)
Beratungsstelle für betroffene von kirchlicher sexualisierter Gewalt
Online-Beratung sowie persönliche Beratung
Markmannsgasse 7, 50667 Köln
Tel.: 0152 - 53092414
E-Mail: leuchtzeichen@um-steuern.org
<https://leuchtzeichen-online.de/>

Erhalten ehrenamtliche oder hauptamtliche Mitarbeiter*innen Kenntnis von einem Verdachtsfall, wird die Information dokumentiert und an die Präventionsfachkraft weitergeleitet. Die meldende Person bzw. der*die Betroffene wird über diesen Weg informiert. Sobald eine Präventionsfachkraft auf Diözesanebene von einem Verdachtsfall Kenntnis nimmt, tritt ein Krisenteam zusammen. Dieses besteht aus mindestens zwei Personen, davon mindestens eine Person aus der Diözesanleitung.

Alle Schritte werden dokumentiert. Die weitere Kommunikation, auch gegenüber der Presse, erfolgt ausschließlich durch das Krisenteam.

Zum Schutz der Haupt- und Ehrenamtlichen, die sich im Zusammenhang mit einem Fall von sexualisierter Gewalt in einer emotional belastenden Situation befinden, sind entsprechende Verhaltensempfehlungen entwickelt worden, in denen beschrieben ist, wer was zu welchem Zeitpunkt zu tun hat.

Hinweis: Diese Verhaltensempfehlungen sind als Stütze und Hilfestellung zu verstehen. Sie entbinden nicht zu überprüfen, ob das jeweilig beschriebene Vorgehen sinnvoll und notwendig ist.

5.2 Umgang mit Verdachtsfällen bei anderen Gewaltformen

Wenn du Kenntnis von einem Verdachtsfall bekommst oder selbst eine Beobachtung gemacht hast, gibt es ein paar Dinge, auf die du achten solltest:

- Begib dich nicht selbst in Gefahr. Das gilt vor allem, wenn du körperliche Gewalt wahrnimmst. Hol dir im Zweifel Hilfe.
- Nimm deine eigene Wahrnehmung ernst. Manchmal ist es schwer, Gewaltdynamiken einzuordnen. Du kannst dir immer Unterstützung holen, zum Beispiel bei der Präventionsfachkraft in der KjG-Diözesanstelle.
- Nimm die betroffene oder meldende Person ernst, hör ihr zu und versuch dabei, so wertfrei wie möglich zu agieren. Kommuniziere die nächsten Schritte.
- Dokumentier deine Beobachtungen und Gespräche mit Betroffenen oder Beobachter*innen.

Grundsätzlich gilt, dass du dir jederzeit Hilfe und Beratung durch die Präventionsfachkraft der KjG-Diözesanstelle einholen kannst.

6 Handlungsempfehlungen

6.1 Handlungsempfehlungen bei sexualisierter Gewalt

Die Handlungsempfehlungen beziehen sich auf Betroffene sexualisierter Gewalt. Solltest du befürchten, dass eine Person in deinem Umfeld von einer anderen Form von Gewalt betroffen ist, wende dich trotzdem an die Präventionsfachkraft, um Beratung einzuholen und weitere Schritte zu planen.

Du hast die VERMUTUNG, dass ein Kind oder ein*e Jugendliche*r von sexualisierter Gewalt betroffen ist.

1. Schritt: HÖR AUF DEIN GEFÜHL
Nimm deine eigene Wahrnehmung ernst und beobachte das Kind bzw. die*den Jugendliche*n in der nächsten Zeit genauer. Fang am besten schon jetzt an deine Beobachtungen zu dokumentieren (in anonymisierter Form, da diese Notizen erstmal nur ein Gedächtnisprotokoll für dich selbst darstellen).
2. Schritt: RUHE BEWAHREN UND NICHT ÜBERSTÜRZT HANDELN
Das ist nicht einfach, aber sehr wichtig. Denn überstürzte Handlungen können die Situation für die betroffene Person eventuell verschlimmern. Bitte keine eigenen Ermittlungen anstellen oder den*die vermutliche*n Täter*in mit dem Verdacht konfrontieren. Besteht die Möglichkeit, dass es sich um sexualisierte Gewalt innerhalb einer Familie handelt, solltest du auch auf keinen Fall mit den Eltern sprechen oder unter einem Vorwand Andeutungen des Problems gegenüber einem Elternteil machen. Dies verschlimmert ggf. die Situation für das Kind bzw. den*die Jugendliche*n und führt unter Umständen dazu, dass die betroffene Person sich bzw. ihre Aussagen zurückzieht, weil der*die Täter*in den Druck auf sie erhöht.
3. Schritt: ZWEITMEINUNG EINHOLEN/SITUATION EINSCHÄTZEN
Behandle das Thema diskret, aber bleibe nicht allein damit. Besprich dich mit einer Person deines Vertrauens und teile ihr deine Wahrnehmungen und Beobachtungen mit. Am besten sprichst du (auch) mit einem Mitglied eurer Leitungsrunde bzw. mit einem*einer Kolleg*in und klärst ab, ob er*sie deine Wahrnehmungen teilt. In diesem Gespräch solltest du möglichst

genau von den Beobachtungen und Wahrnehmungen berichten und auch dieses Gespräch schriftlich dokumentieren.

4. Schritt: FACHLICHE UND PROFESSIONELLE BERATUNG EINHOLEN
Besprich dich mit einer zuständigen Präventionsfachkraft auf Diözesanebene, wende dich an eine*n Missbrauchsbeauftragte*n des Erzbistums oder eine neutrale externe Organisation, um dort Hilfe zu bekommen (s. Ansprechpersonen unter Kapitel 4 Beschwerdewege). In dieser Fachberatung wird geklärt, ob es sich um eine Situation handelt, die weitere Verfahrenswege erforderlich macht...
Handelt es sich bei dem*der mutmaßlichen Täter*in um eine*n Mitarbeiter*in bzw. ehrenamtlich Tätigen der eigenen Einrichtung, ist es sehr ratsam, eine externe Fachberatungsstelle an der Intervention zu beteiligen, um einen möglichen Schutz des*der Täter*in zu unterbinden. Darüber hinaus sollte jeder Kontakt zwischen dem*der vermuteten Täter*in und der betroffenen Person unterbunden werden und Situationen vermieden werden, in denen eine Kontaktaufnahme der Beteiligten möglich ist.
5. Schritt: INTENSIVIERE, WENN MÖGLICH, DEN KONTAKT ZUR BETROFFENEN PERSON
Falls sich die Möglichkeit ergibt und du dir das zutraust, kannst du die betroffene Person ermutigen, über Gefühle oder Probleme zu sprechen. Zeige dich offen und gesprächsbereit, wenn die betroffene Person in deiner Nähe ist. Arbeitsmaterialien, die für die Prävention gedacht sind, eignen sich auch, um Kinder zum Sprechen zu ermutigen, ohne sie zu drängen.
6. Schritt: SCHRIFTLICHE DOKUMENTATION ALLER GESPRÄCHE UND WEITEREN HANDLUNGSSCHRITTE
Spätestens zu diesem Zeitpunkt solltet ihr ein Protokoll aller bisherigen Beobachtungen und Gespräche anlegen. Achtet bei dieser Dokumentation der Ereignisse darauf, möglichst wertfrei zu formulieren und die Aussagen aller Gesprächspartner*innen so wortgetreu wie möglich wiederzugeben.
7. Schritt: KLÄRUNG DER WEITEREN VERFAHRENSWEGE MIT DER STABSSTELLE INTERVENTION DES ERZBISTUMS
Gemeinsam mit der Stabsstelle Intervention werden die weiteren Verfahrenswege im Einklang mit der gültigen Verfahrensordnung des Erzbistums besprochen und umgesetzt.

Falls sich dabei der Verdacht erhärtet, kommt es zu Schritt 8:

8. Schritt: GRÜNDUNG EINES KRISENTEAMS
Informiere die Diözesanleitung über den aktuellen Stand und gründet ein Krisenteam. Innerhalb dieses Krisenteams könnt ihr die nächsten Schritte besprechen und euch gegenseitig austauschen und beraten.

Ein Kind oder ein*e Jugendliche*r VERTRAUT SICH DIR AN und erzählt dir von einem Erlebnis sexualisierter Gewalt.

Für von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder oder Jugendliche ist es zumeist sehr schwierig, sich an andere Menschen zu wenden und sich ihnen anzuvertrauen. Die Schritte 2-7 (s.o.) sind zu beachten. Zusätzlich solltest du in einem solchen Fall folgende EMPFEHLUNGEN beachten:

- Dem Kind oder dem*der Jugendlichen zuhören und ihm*ihr Glauben schenken.
- Ihn*sie ermutigen sich mitzuteilen und Gesprächsbereitschaft signalisieren, aber keinen Druck aufbauen.
- Auch Berichte über kleinere Grenzverletzungen ernstnehmen, da viele Betroffene zunächst nur einen kleinen Teil dessen erzählen, was ihnen widerfahren ist.
- Möglichst keine „Warum“-Fragen verwenden. Diese lösen leicht Schuldgefühle aus.
- Offene Fragen stellen: Was? Wann? Wer? Wo? Wie?
- Nicht nach Details fragen und keine Suggestivfragen stellen (z.B. Hat die Person auch dieses oder jenes mit dir getan?). Solche Fragen könnten die Aussagen des*der Betroffenen beeinflussen und im Nachhinein verzerren.
- Keine Konfrontation mit dem*der Täter*in oder den Eltern/Erziehungsberechtigten, falls es sich um einen Fall von sexualisierter Gewalt innerhalb der Familie handelt.
- Keine übereilte Strafanzeige! Niemand ist zur Anzeige verpflichtet. Eine Anzeige kann auch später erfolgen und muss unbedingt gut vorbereitet sein. Die Notrufnummer 110 wirklich nur im dringenden Notfall anrufen, da die Polizei immer ermittelnd tätig werden muss, sobald sie von einem Verdachtsfall erfährt.
- Das Kind bzw. den*die Jugendliche*n nicht mit deinen eigenen Emotionen überfordern: Nicht vor dem*der Betroffenen weinen oder drohen, den*die Beschuldigten ins Gefängnis zu schicken.
- Ambivalente Gefühle der betroffenen Person akzeptieren.
- Zweifelsfrei Partei für den*die Betroffene*n ergreifen und deutlich machen, dass er*sie keine Schuld trägt an dem, was vorgefallen ist.
- Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des*der Betroffenen respektieren und keine logischen Erklärungen einfordern.
- Keine Versprechungen geben, die du nicht einhalten kannst wie z.B., dass du niemandem etwas von dem Gehörten erzählen wirst, da auch du dir Unterstützung holen musst, um helfen zu können.
- Keine voreilige Weitergabe von Informationen an Außenstehende. Lieber gezielt einzelne Gesprächspartner*innen auswählen und mit diesen die weiteren Schritte besprechen.
- Evtl. schon im ersten Gespräch fragen, ob es okay ist, wenn du dir Notizen machst. Ansonsten direkt im Anschluss an das Gespräch ein Gedächtnisprotokoll mit möglichst wortgetreuer Wiedergabe des Gesagten erstellen.
- Fachliche und professionelle Beratung einholen (**s. Schritt 4**).
- Mit dem Kind oder dem*der Jugendlichen in engem Kontakt bleiben und den*die Betroffene*n über alle weiteren Handlungsschritte informieren bzw. diese mit ihm*ihr absprechen!

6.2 Handlungsempfehlungen bei anderen Gewaltformen

Du BEOBACHTEST eine psychische, körperliche, verbale, emotionale oder sexualisierte Grenzverletzung bzw. einen Übergriff von Teilnehmer*innen untereinander.

Bei (sexualisierten) Grenzverletzungen und Übergriffen sind alle Leiter*innen zum direkten Handeln gefordert. In erster Linie geht es um den konkreten Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Wenn du eine Grenzverletzung bzw. einen Übergriff wahrnimmst, ist Folgendes zu tun:

1. „Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung/Übergriff deutlich benennen und stoppen!
2. Situation auflösen und Informationen von den Beteiligten einholen.
3. Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten.
4. Im Anschluss den Vorfall im Leitungsteam ansprechen und gemeinsam einschätzen, ob es sich um eine Grenzverletzung oder einen Übergriff handelt.

Weiteres Handeln im Falle einer Grenzverletzung

Merkmale einer Grenzverletzung: Sie können unbeabsichtigt geschehen, sind oft das Resultat unüberlegten Handelns, können in der Regel korrigiert bzw. geklärt werden.

5. Konsequenzen für die Urheber*innen beraten.
6. Mit dem*der Betroffenen abklären, ob und in welcher Form eine Entschuldigung aussehen könnte.
7. Mit dem*der Urheber*in sprechen.
8. Darauf achten, dass die ausgesprochenen Konsequenzen umgesetzt werden.
9. Bei erheblichen Grenzverletzungen die Eltern/ Erziehungsberechtigten informieren.
10. Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist.

Weiteres Handeln im Falle eines Übergriffs

Merkmale eines Übergriffs: Sie sind meist Ausdruck unzureichenden Respekts, passieren nicht zufällig, unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der Grenzüberschreitungen.

5. Konsequenzen für die Urheber*innen beraten.
6. Abwägen, inwieweit der Schutz der Gruppe weiterhin gewährleistet werden kann. Falls dem nicht so ist, den*die Urheber*in von der weiteren Aktion ausschließen und nach Hause schicken.
7. Kontakt mit den Eltern/ Erziehungsberechtigten aufnehmen und diese über den Vorfall informieren. Eventuell zur Vorbereitung auf das Gespräch mit den Eltern/ Erziehungsberechtigten Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen.
8. Darauf achten, dass die ausgesprochenen Konsequenzen umgesetzt werden.
9. Die übrigen Teilnehmer*innen für die Thematik sensibilisieren und diese auffordern, sich jederzeit an das Leitungsteam zu wenden, falls es zu einer weiteren Grenzüberschreitung oder einem Übergriff kommen sollte.
10. Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen, (weiter)entwickeln und mit den Teilnehmer*innen durchsprechen.
11. Präventionsarbeit verstärken.

Falls ihr im Umgang oder mit der Bewertung einer bestimmten Situation unsicher seid, könnt ihr euch jederzeit an die KJG-Diözesanstelle wenden und euch dort Beratung und Unterstützung holen.

DU BEOBACHTEST EINE GRENZVERLETZUNG BZW. EINEN ÜBERGRIFF EINES LEITERS*EINER LEITERIN.

Besonders bei (sexualisierten) Grenzverletzungen und Übergriffen von Leiter*innen sind die anderen Leiter*innen gefordert. Kein*e Leiter*in darf seine*ihre höhergestellte Position ausnutzen und sich gegenüber Teilnehmenden grenzverletzend oder gar übergriffig verhalten. Andererseits können Grenzverletzungen auch unbeabsichtigt geschehen und Leiter*innen müssen die Chance haben, ihr Verhalten zu reflektieren und zu ändern ohne, dass dabei ihre Autorität infrage gestellt wird. Aus diesen Überlegungen ergeben sich folgende Handlungsvorschläge, wenn du eine Grenzverletzung bzw. einen Übergriff seitens eines*einer Leiter*in wahrnimmst:

1. „Dazwischen gehen“ und unter einem Vorwand die Situation auflösen.
2. In Abwesenheit der Teilnehmenden die Grenzverletzung/Übergriff deutlich benennen und darauf hinweisen, dass damit gegen die von allen Leiter*innen unterschriebenen Regeln aus dem Verhaltenskodex verstoßen wurde.
3. Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten.
4. Im Anschluss den Vorfall im Leitungsteam ansprechen und gemeinsam besprechen, wie es zukünftig gelingt, die Regeln aus dem Verhaltenskodex einzuhalten und weitere Grenzverletzungen dieser Art zu verhindern.
5. Im Falle eines Übergriffes muss die leitende Person sofort ihre Leitungstätigkeit aufgeben und darf nicht länger an der Aktion teilnehmen. Im Falle einer Grenzverletzung soll der*die Leiter*in in Anwesenheit einer weiteren Person aus dem Leitungsteam bei der Person um Entschuldigung bitten, deren Grenze verletzt wurde, sofern die Person bereit ist die Entschuldigung zu hören.

7 Rehabilitation bei Falschbeschuldigung

In Anlehnung an die Empfehlungen der Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW⁶ gilt das folgende Rehabilitationsverfahren bei Falschbeschuldigungen.

Ein abgeschlossenes Interventionsverfahren bildet die Grundlage für ein Rehabilitationsverfahren. Das Rehabilitationsverfahren kann nur unter der Bedingung einsetzen, dass im Rahmen des Interventions- und Klärungsprozesses zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, dass sich der Verdacht als unbegründet erwiesen hat.

Die Pfarrleitung übernimmt die Koordination für das Rehabilitationsverfahren. Dabei soll sie sich von der Präventionsfachkraft auf Diözesanebene sowie von der für Intervention zuständigen Diözesanleitung beraten lassen. Das Rehabilitationsverfahren muss gewissenhaft und umfassend dokumentiert werden.

⁶ <https://psg.nrw/baustein-9-rehabilitation/> und <https://psg.nrw/wp-content/uploads/2024/02/schutzkonzepte-psg-baustein-9-rehabilitation.pdf>

Die Falschbeschuldigte Person...

...ist ein*e ehren- oder hauptamtliche*r Mitarbeiter*in

Für die falschbeschuldigte Person gilt, dass (arbeitsrechtliche) Formalia geklärt werden müssen. Wurden Maßnahmen wie Freistellungen oder Beurlaubungen getroffen, müssen diese aufgehoben werden. Darüber hinaus wird der falschbeschuldigten Person angeboten, in der persönlichen Aufarbeitung zu unterstützen. Hierfür werden, wenn nötig, finanzielle Mittel für Supervision freigestellt oder Unterstützung in der Suche nach Hilfsmöglichkeiten wie psychologischer Beratung angeboten.

...ist ein*e Teilnehmer*in⁷

Der falschbeschuldigten Person wird angeboten, sie in der persönlichen Aufarbeitung zu unterstützen. Hierfür werden, wenn nötig, finanzielle Mittel für Supervision freigestellt oder Unterstützung in der Suche nach Hilfsmöglichkeiten wie psychologischer Beratung angeboten.

Darüber hinaus muss erörtert werden, wie es zu den falschen Anschuldigungen gekommen ist. Vor allem für Kinder und Jugendliche, die falsche Anschuldigungen geäußert haben, sollte geprüft werden, ob sie an eine spezialisierte Fachberatungsstelle oder eine*n Kinder- und Jugendtherapeut*in angebunden werden sollten.

Umgang im Team

Gemeinsam mit dem Team, in dem die falschbeschuldigte Person gearbeitet hat (Gremien wie Pfarrleitung, Lagerleitungsteam usw.), wird mit Unterstützung durch eine*n externe*n Supervisor*in ein Aufarbeitungsprozess eingeleitet. Hierbei ist es besonders wichtig, dass transparent gemacht wird, durch welche Schritte und Maßnahmen zweifelsfrei bewiesen werden konnte, dass es sich um eine Falschbeschuldigung handelte. Außerdem ist in diesem Prozess Raum für Sorgen, Ängste, Wünsche, Wut und alle anderen Emotionen und Konflikte, die im Rahmen des Interventionsverfahrens aufgekommen sind. Dabei geht es insbesondere darum, folgende Fragen zu klären:

- Persönliche Ebene: Was brauchen die Teammitglieder, um das Vertrauen wiederherzustellen?
- Fachliche Ebene: Wie kann damit umgegangen werden, wenn die falschbeschuldigte Person künftig in Situationen kommt, in denen der Verdacht eine Rolle spielt?

Innerhalb des Teams muss geprüft werden, ob es Personen im Prozess gab, die maßgeblich am Zustandekommen der Falschanschuldigung beteiligt waren. Für den Rehabilitationsprozess ist es wichtig, dass sie in die Verantwortung genommen werden – insbesondere, wenn es sich um bewusst falsche Anschuldigungen handelt. In diesem Fall sind straf- und arbeitsrechtliche Konsequenzen zu prüfen.

Umgang mit Kindern und Jugendlichen

⁷⁷ Teilnehmer*in in diesem Kontext bedeutet Kind und/oder Jugendliche*r, der*die kein*e Leiter*in ist (U16 Jahre)

Kinder und Jugendliche bekommen für gewöhnlich mit, wenn Klärungsprozesse laufen. Um sie gut in das Rehabilitationsverfahren einzubeziehen, ergeben sich folgende Punkte:

- Zielgruppengerechte Kommunikation
- Raum für Gedanken und Emotionen der Kinder und Jugendlichen
- Wechsel der Perspektive (Wurden Kinder und Jugendliche schon einmal für etwas beschuldigt, was sie nicht getan haben? Was haben sie sich gewünscht, wie andere Personen damit umgehen?)
- Gesprächsangebote machen

Umgang mit externen Personen und Öffentlichkeit

Auch gegenüber anderen Personen (z.B. Eltern, anderen Ebenen oder der Pfarrgemeinde) muss transparent gemacht werden, dass es sich um Falschanschuldigungen handelt und wie es dazu gekommen ist. Dazu erarbeitet die Pfarrleitung einen individuellen Kommunikationsleitfaden und lässt sich hierfür von der Präventionsfachkraft auf Diözesanebene und/oder der für Intervention zuständigen Diözesanleitung beraten.

8 Qualitätsmanagement

Im Sinne der nachhaltigen Entwicklung der Präventionsarbeit in der KJG Sankt Mariä Empfängnis gibt es innerhalb des Leitungsteams eine feste Zuständigkeit für dieses Themenfeld.

Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen werden um die Zuständigkeiten für den Bereich Prävention informiert. Bevor Ehrenamtler*innen den Verhaltenskodex unterschreiben, werden die Inhalte des Gewaltschutzkonzeptes mit besonderem Fokus auf den Verhaltenskodex mit ihnen besprochen und eventuelle Fragen geklärt. Zu Beginn von größeren Veranstaltungen mit vielen Leiter*innen, die helfen, wird das Gewaltschutzkonzept mit besonderem Fokus auf Verhaltenskodex und Verfahrenswege mit allen thematisiert, bspw. in der Großgruppe. Das Wissen wird aufgefrischt und Fragen können geklärt und besprochen werden. Die Verantwortung hierfür trägt die Pfarrleitung/Lagerleitung.

Wir überprüfen regelmäßig, ob es einer Weiterentwicklung oder Konkretisierung von Teilen des Gewaltschutzkonzeptes bedarf. Spätestens nach fünf Jahren oder einer Krisenintervention muss das Schutzkonzept evaluiert oder gegebenenfalls angepasst werden.

Im Rahmen von Veranstaltungen räumen wir ausreichend Zeit für Tages-, Zwischen- und Abschlussreflexionen ein.

9 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen

Die Stärkung von Kindern und Jugendlichen ist den Grundsätzen der KJG fest verwurzelt und zeigt sich zum Beispiel darin, dass die Mitbestimmung (vor allem auch von Kindern und Jugendlichen) und Geschlechtergerechtigkeit in den Strukturen der KJG verankert ist. In allen Aktionen und Veranstaltungen der KJG bestärken wir Kinder und Jugendliche ihre Meinung zu äußern. Wir ermöglichen allen Beteiligten gleichberechtigt Anteil am Gelingen unserer Angebote zu haben.

Zudem wird sowohl in den Präventionsschulungen als auch in den anderen Ausbildungskursen hervorgehoben, wie wichtig die Meinungsbildung und -stärkung von Minderjährigen im Rahmen von Gruppenstunden, Freizeiten und Aktionen sind. Hierbei versuchen wir Kinder und Jugendliche darin zu unterstützen, sich eine eigene Meinung zu bilden sowie diese auch zu äußern. Außerdem sollen sie lernen, dass sie „Nein“ sagen dürfen und sollen, wenn sie sich unwohl fühlen oder ihnen eine Situation Angst macht.

Anhang

Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Briefkopf/Name und
Anschrift des Verbandes

Bestätigung

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Träger der freien Jugendhilfe entsprechend §72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Name, Vorname _____

Geboren am: _____ in: _____

wird hiermit gebeten, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zur Einsicht beim beauftragenden Vorstand des/der

_____ vorzulegen.
(Name des Trägers)

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller. Aufgrund dieser ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Ort und Datum

Unterschrift/Stempel
des Jugendverbands/der Jugendorganisation

Bundesamt für Justiz

Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Herrn _____

Bonn, den 16.06.2011
 Hausanschrift: Adenaurallee 99-103, 53113 Bonn
 Telefon: 0228 99410 40 (Zentrale)
 Telefax: 0228 99410 5050
 Aktenzeichen: U0287-05774024--
 15062011-09071201-NE-DTV--/--
 (bei Rückfragen bitte angeben)

Erweitertes Führungszeugnis

Angaben zur Person

Geburtsname :
 Familienname :
 Vorname(n) :
 Geburtsdatum :
 Geburtsort :
 Staatsangehörigkeit :
 Anschrift :

Inhalt: **Keine Eintragung**

Bitte prüfen Sie die Angaben zur Person, um Verwechslungen zu vermeiden. Offenkundige Fehler, auch im Hinblick auf den Inhalt des Führungszeugnisses sollten Sie mir unverzüglich - ggf. telefonisch - anzeigen, um eine sofortige Überprüfung zu ermöglichen.
 Dieses Führungszeugnis wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erteilt und nicht unterschrieben.

Das Ausstellungsdatum!
 Das Datum der Sichtvorlage und das Ausstellungsdatum dürfen nicht weiter als 3 Monate auseinanderliegen.

Die Art des Führungszeugnisses!
 Das vorgelegte Zeugnis muss ein erweitertes Führungszeugnis sein.

Die Angaben zur Person!
 Die Angaben zur Person müssen mit den beim Träger vorliegenden Daten übereinstimmen.

Der Inhalt!
 An dieser Stelle ist vermerkt, ob es Eintragungen gibt und wenn ja, auf Grund welchen Paragraphen.

Sollte ein Eintrag auf Grund einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (entsprechend SGB VIII §72a) vorliegen, werden die zuständigen Diözesanreferent*innen darüber von der Einsehenden Person per E-Mail informiert. In der E-Mail wird der Paragraph, der zum Ausschluss führt, nicht genannt. Nach der Information wird das Führungszeugnis, mit einem Hinweis auf den Ausschluss, an die vorliegende Person zurückgeschickt.

Sollte keine Eintragung oder eine Eintragung auf Grund eines nicht relevanten Paragraphen vorliegen, wird das Datum der Vorlage vermerkt und das Führungszeugnis zusammen mit einer Unbedenklichkeitsbescheinigung an die vorliegende Person zurückgeschickt. Bei hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der Diözesanstelle wird das Führungszeugnis in deren Personalakte aufbewahrt.

Fünf Jahre nach der Sichtvorlage wird überprüft ob die Person noch für den Diözesanverband tätig ist. Wenn ja, dann wird ein neues Führungszeugnis angefragt, wenn nein werden die Daten gelöscht.

Prüfraster

Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Jugendverbänden in Anlehnung an ein Prüfraster des BDKJ NRW

Tätigkeit/ Angebot/ Maßnahme der Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein eFz	Empfehlung für Schulungen	Begründung
Kinder- und Jugendgruppenleiter*in	Gruppenleiter*in; regelmäßige, dauerhafte Treffen mit fester Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Gruppenmitgliedern mehr als 2 Jahre)	Ja	Gruppenleitungskurs; Präventionsschulung (Basisplusschulung)	Auf Grund der Tätigkeit kann ein Macht- und Hierarchieverhältnis vorliegen. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
Tätigkeiten im Rahmen von Ferienfreizeiten und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung	Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden auch weitere Tätigkeiten in einer Funktion auf die Gruppe hin ausgeführt, die ebenfalls ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen begünstigen. Dies können zum Beispiel Lagerköch*innen sein.	Ja	Gruppenleitungskurs; Präventionsschulung (Basisplusschulung)	Dauerhafter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen während einer Freizeit, der den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses begünstigt; Diese Tätigkeiten müssen im Einzelfall beschrieben werden. In der Vereinbarung zwischen Jugendamt und Jugendverband ist zu regeln, ob von der Vorlagepflicht neben dem Leitungsteam der Ferienfreizeit weitere Personen betroffen sind, die in Bezug auf die Gruppe eine Funktion und Aufgabe haben.
Ferienaktion, Ferienspiele, Stadtranderholung ohne gemeinsame Übernachtung	Leitungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe	Ja	Gruppenleitungskurs; Präventionsschulung (Basisplusschulung)	Art, Dauer und Intensität lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis und eine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.
(Aus-) Hilfsgruppenleiter*in bei Veranstaltungen ohne Übernachtung	Spontane Tätigkeit als Gruppenleiter*in, keine Regelmäßigkeit	Nein	Mündliche Unterweisung in das Schutzkonzept	Maßnahmen und Aktivitäten sollen nicht daran scheitern, dass für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses keine Zeit war, da ein*e Leiter*in spontan für einen anderen eingesprungen ist. In diesem Fall wird eine Ehren- bzw. Selbstverpflichtungserklärung vorgeschlagen.

Tätigkeit/ Angebot/ Maßnahme der Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein eFz	Empfehlung für Schulungen	Begründung
Tätigkeiten im Rahmen von Bildungsmaßnahmen mit gemeinsamer Übernachtung	Leitung mehrtägiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Minderjährige mit gemeinsamer Übernachtung	Ja	Gruppenleitungskurs; Präventionsschulung (Basisplusschulung)	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontakts zu Minderjährigen ausgegangen werden. Die leitende Position begünstigt hierüber hinaus ein Hierarchieverhältnis.
Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen bei Bildungsmaßnahmen sowie bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ohne gemeinsame Übernachtung	Kein dauerhafter Kontakt zur Gruppe, Maßnahme wird im Team durchgeführt	Ja	Mündliche Unterweisung in das Schutzkonzept	Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht und Hierarchiestruktur erwarten.
Kurzzeitige, zeitlich befristete Projektarbeit ohne Leitungsfunktion	Regelmäßiger Kontakt zu fester Gruppe über einen begrenzten Zeitraum.	Ja	Mündliche Unterweisung in das Schutzkonzept, ggf. Vertiefungsveranstaltung	Art (keine Leitungstätigkeit), Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.
Vorstand eines Orts-, Bezirks-, Kreis-, Landes- oder Diözesanverbandes ohne gleichzeitige Gruppenleitung	keine Gruppenarbeit, keine dauerhaften Kontakte mit Schutzbefohlenen, reine Vorstandstätigkeit	Ja	Gruppenleitungskurs; Präventionsschulung (Basisplusschulung)	Kontakt zu Kindern und Jugendlichen ist unvermeidlich.
Vertreter*innen in der Mitgliederversammlung (Zugewählte)	Reine Vertretungsarbeit	Ja	Mündliche Unterweisung in das Schutzkonzept, ggf. Vertiefungsveranstaltung	Die Vertretungsarbeit dient nicht zu einer unmittelbaren Entwicklung eines Macht- und Hierarchieverhältnisses zu Kindern und Jugendlichen.

Tätigkeit/ Angebot/ Maßnahme der Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein eFz	Empfehlung für Schulungen	Begründung
Kassenwart*in, Material- und Zeltwart*in, ehrenamtliche*r Hausmeister*in, Homepageverantwortliche, etc.	Reine Verwaltungs- oder organisatorische Tätigkeit	Ja	Mündliche Unterweisung in das Schutzkonzept, ggf. Vertiefungsveranstaltung	Diese Tätigkeiten erfordern kein Vertrauensverhältnis, da diese Art von Kontakt zu Kindern und Jugendlichen weder von Intensität noch von Dauer ist.
Mitarbeiter*innen bei Aktionen und Projekten ohne Übernachtung wie z. B. 72-Stunden-Aktion, Karneval, Disko etc.	Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, keine regelmäßige Gruppenarbeit	Ja	Mündliche Unterweisung in das Schutzkonzept	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet.
Thekendienst oder andere Servicetätigkeiten	Keine pädagogische Arbeit, reine Thekenarbeit; o.ä.	Ja	Mündliche Unterweisung in das Schutzkonzept	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet.
Ehrenamtliche Betreuer*innen/Mitarbeiter*innen/Leiter*innen in offenen Jugendeinrichtungen	Regelmäßige dauerhafte Betreuungs-/Leitungstätigkeit in einer offenen Einrichtung	Ja	Gruppenleitungskurs; Präventionsschulung (Basisplusschulung)	Aufgrund der Tätigkeit kann ein Macht- und Hierarchieverhältnis vorliegen. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.

Auflistung der Straftatbestände entsprechend §72a SGB VIII

Strafgesetzbuch

- § 171 Verletzung der Fürsorge oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlichen Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Absatz 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel